Gemeinde Eimeldingen

Bebauungsplan „Beim Märkter Steg-Bruckacker, 4. Änderung“

Umweltbelange mit artenschutzrechtlicher Einschätzung

(Stand 20.07.2022)



proECO

Umweltplanung, Consulting & Services GmbH

Heinrich-Heine-Straße 3A 79664 WEHR Tel.: 07761-913729 info@proeco-umweltplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1. Beschreibung der Umweltbelange (§1 (6) Nr. 7 BauGB) 3
2. Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter 3
2.1 Schutzgebiete 3
2.2 Artenschutz 4
2.3 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit 6
2.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere 8
2.5 Schutzgut Boden 9
2.6 Schutzgut Wasser 10
2.7 Schutzgut Klima und Luft 11
2.8 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung 11
2.9 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter 11
2.10 Biologische Vielfalt 11
2.11 Wechselwirkungen 12
2.12 Emissionen und Energienutzung 13
3. Grünplanerische Festsetzungen und Hinweise 13
3.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) 13
3.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB) 13
3.3 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) Nr. 3 LBO) 14
3.4 Hinweise 14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schutzgebiete im Umfeld des BPlan-Bereichs (roter Pfeil) 3
Abbildung 2: Flugroute von Fledermäusen entlang der Leitlinie am Ortsrand von Eimeldingen (gelber Kreis = Kindergarten St. Martin) 5
Abbildung 3: BPlan mit bestehendem Kindergarten (grau); Baugrenze (blau); Flächen für den Gemeinbedarf (rosa), Verkehrsfläche (orange-weiß schraffiert), öffentliche Grünfläche (grün) und Baumerhalt (grüner Kreis mit schwarem Punkt) 7
Abbildung 4: Baumbestand auf dem Kindergarten- und Spielplatzgelände 8
Abbildung 5: Bodenkundliche Einheiten (Lage Kindergarten St. Martin mit rotem Pfeil markiert) 9
Abbildung 6:Der BPlanbereich (roter Pfeil) liegt nördlich des Biotopverbunds mittlerer Standorte (grüne Flächen); Der Verbund trockener Standorte ist mit gelb / braunen Flächen dargestellt; Der Verbund feuchter Standorte = blau 12

1. Beschreibung der Umweltbelange (§1 (6) Nr. 7 BauGB)

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Die Voraussetzungen zur Einstufung des Verfahrens nach § 13 a BauGB liegen vor, weil seine Grundfläche weniger als 2 ha beträgt und eine Innenentwicklung darstellt. Damit entfällt die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung sowie der Nachweis der naturschutzrechtlichen Kompensation. Die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig. Gemäß § 1a BauGB sind jedoch die umweltschützenden Belange insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung und Minimierung der zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen. Falls Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter vorliegen, ist das beschleunigte Verfahren nicht zulässig. Nachfolgend werden die zu erwartenden Eingriffe beschrieben und bewertet.

2. Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

2.1 Schutzgebiete

Die folgende Abbildung der LUBW Daten gibt einen Überblick zu den Schutzgebieten für Natur- und Landschaft im weiteren Umfeld des Bebauungsplanes. Biosphärengebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, FFH – und Vogelschutzgebiete sowie Offenland- und Waldbiotope sind im BPlanbereich nicht vorhanden.

Fazit: Der BPlan „Beim Märkter Steg - Bruckacker, 4. Änderung“ beeinträchtigt keine geschützten Gebiete.

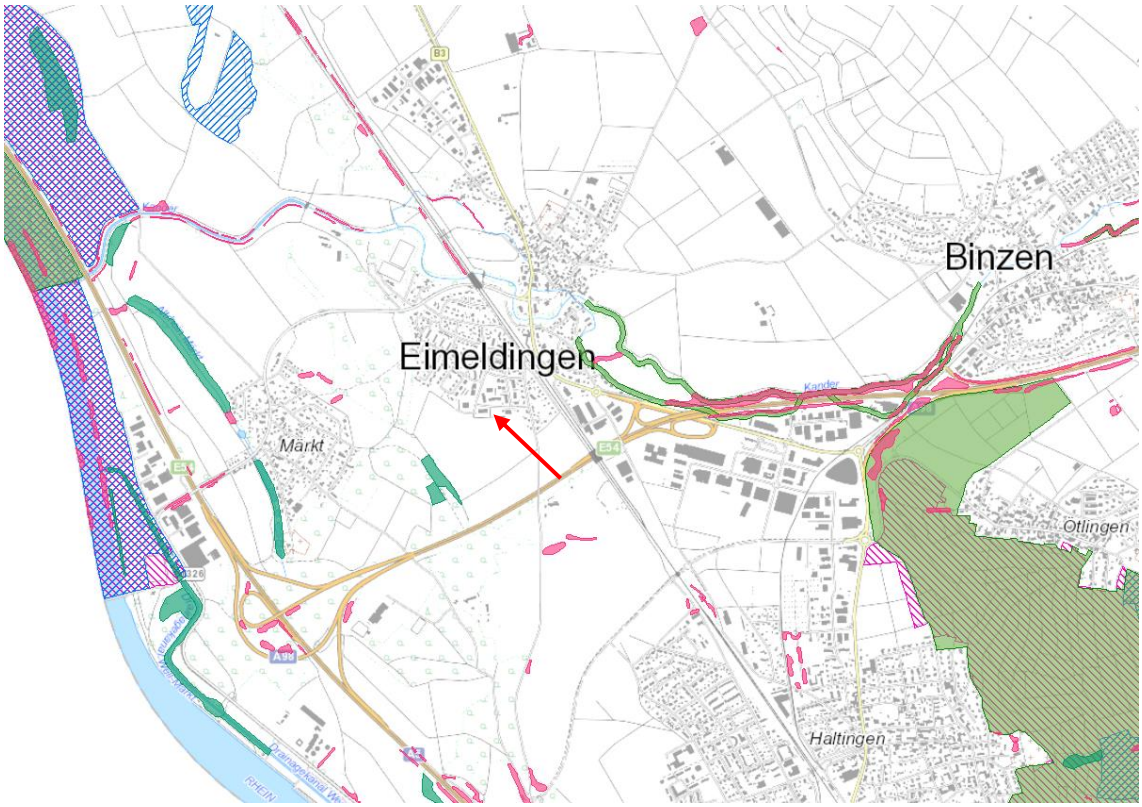


Abbildung 1: Schutzgebiete im Umfeld des BPlan-Bereichs (roter Pfeil)

2.2 Artenschutz

Rechtliche Grundlagen des besonderen Artenschutzes sind §§ 44 ff BNatSchG. In den gesetzlichen Grundlagen ist ein umfassender Katalog an Verbotstatbeständen aufgeführt. So ist es beispielsweise untersagt, wildlebende Tiere besonders geschützter Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten, sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Bei den streng geschützten Tierarten (FFH Anhang IV) und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Umfang der Untersuchung

Die Aussagen zur Fauna des BPlanbereichs „Beim Märkter Steg - Bruckacker, 4. Änderung“ beruhen auf Ortsbegehungen im Jahr 2022 sowie unseren Erhebungen zum ca. 400 m südlich gelegenen BPlan-Bereich "Solarpark an der A98" aus dem Jahre 2020. Außerdem wurden die Habitat-Strukturen im BPlan-Bereich aufgenommen. Die allgemein bekannte Verbreitung der Arten wurde ebenfalls berücksichtigt.

Vögel

Der Außenbereich des Kindergartens bietet durch seinen Baum-, Strauch- und Heckenbestand geeignete Ruheplätze und Nahrungsquellen sowie in geringerem Umfang auch Brutmöglichkeiten für Vögel. Der ca. 30-jährige Baumbestand hat keine besonderen Habitatmerkmale (Höhlungen, Rindenabplatzungen, Totholz etc.). Die Ziersträucher sind überwiegend licht und stark gepflegt, weshalb sie sich im Gegensatz zur Hainbuchenhecke kaum als Bruthabitat eignen. Das Kindergartengebäude weist aufgrund seiner Bauweise (Flachdach, Eingeschossig etc.) keine geeigneten Strukturen wie z.B. Dachvorsprünge für Vögel auf.

Das Umfeld des Kindergartes stellt einen guten Lebensraum für Vögel der Siedlungen und des Agrarraumes dar. Der Kindergarten liegt am Ortsrand, an welchen südlich direkt landwirtschaftliche Flächen sowie Grünland mit Streuobstwiesen angrenzen. In diesem Mosaik aus Siedlungsbereich und strukturreichem Offenland finden zahlreiche Vögel außerhalb des BPlan-Bereichs geeignete Habitate.

Sollten im Neubau große Glasflächen eingebaut werden, muss auf die Vermeidung von Vogelkollisionen geachtet werden. Diese werden durch die Transparenz des Glases, die Spiegelung oder die nächtliche Beleuchtung verursacht. Auf die Empfehlungen der Broschüre: H. Schmid, W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach, wird hingewiesen.

Der Gehölzbestand im Außenbereich des Kindergartens und des Spielplatzes darf zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG nur im Winter (1. Oktober bis 28. Februar) oder nach bestätigter "Brutfreiheit" gefällt/gerodet werden.

Fazit: Für Vögel sind bei Beachtung des Kollisionschutzes sowie der Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit keine Verbotstatbestände nach § 44 (1-3) BNatschG zu erwarten.

Fledermäuse

Der BPlanbereich liegt am Ortsrand von Eimeldingen. Der Ortsrand bildet zum angrenzenden Offenland eine Leitstruktur für Fledermäuse. Die Streuobstwiesen bieten für im Offenland jagende Fledermäuse eine gute Nahrungsquelle. Die Gebäude und Bäume im Umfeld des BPlanbereichs bieten gute Habitate für zahlreiche Fledermausarten.

Der Gehölzbestand im Außenbereich des Kindergartens und des Spielplatzes weisen keine Quartiere (Höhlungen, Rindenabplatzungen etc.) für Fledermäuse auf. Das Kindergartengebäude zeigt derzeit keine Nutzungsspuren, die auf ein Fledermausquartier hinweisen. Vor Abriss des Gebäudes sollten insbesondere die Rolladenkästen wegen ihrer Eignung als Einzelquartier in der hoch frequentierten Leitstuktur auf eine Nutzung hin überprüft werden.

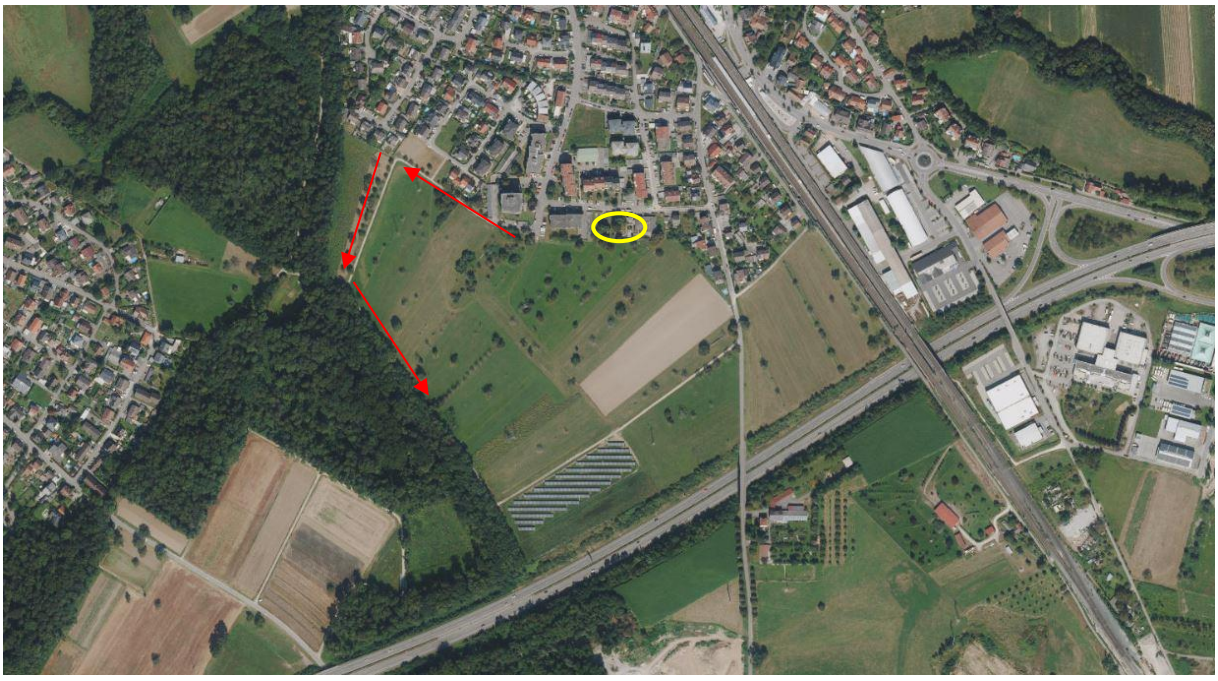


Abbildung 2: Flugroute von Fledermäusen entlang der Leitlinie am Ortsrand von Eimeldingen (gelber Kreis = Kindergarten St. Martin)

Es wurden keine artspezifischen Bestandsaufnahmen durchgeführt, da durch das Bauvorhaben keine negativen Auswirkungen auf Fledermäuse erwartet werden.

Um Konflikte während der Bauphase zu vermeiden dürfen keine Nachtarbeiten durchgeführt werden. Für eine Beleuchtung der Zuwegung sind fledermausfreundliche Leuchtmittel zu wählen.

Fazit: Bei Einhaltung der Konfliktvermeidungsmaßnahme und Freigabe des Abrisses nach Überprüfung der Eignung des Kindergartengebäudes als Fledermausquartier sind keine Verbotstatbestände nach § 44 (1-3) BNatschG zu erwarten.

Reptilien

Die südlich an den Kindergarten angrenzenden Wiesen stellen für Eidechsen ein gutes Jagdhabitat dar. Geeignete Unterschlüpfe und Winterquartiere finden Eidechsen auf dem Kindergartengelände, z.B. im Bereich des Haussockels sowie unter den Hecken und Sträuchern. Die Sandgruben sind Eiablageplätze für Eidechsen.

Um Konflikte mit Eidechsen zu vermeiden müssen Quartierbereiche sowie geeignete Eiablageplätze vor Beginn der Bauarbeiten vergrämt werden. Zuvor sind am südlichen Flurstücksrand geeignete Ausweichhabitate anzulegen. Ob während der Bauphase ein Reptilienschutzzaun aufgestellt werden muss, ist vom Beginn und Verlauf der Bauarbeiten abhängig und durch einen Artenschutzspezialisten vor konkretem Baubeginn zu entscheiden.

Fazit: Bei Einhaltung der Konfliktvermeidungsmaßnahme sind keine Verbotstatbestände nach § 44 (1-3) BNatSchG zu erwarten.

Sonstige besonders und streng geschützte Arten

Der BPlanbereich „Beim Märkter Steg-Bruckacker, 4. Änderung“ bietet weder Amphibien, Heuschrecken, Schmetterlingen, Spinnen, Käfern noch Libellen oder sonstigen Säugetieren einen geeigneten Lebensraum. Im Projektbereich kommen keine geschützten Farn- und Blütenpflanzen, Moose und Flechten sowie Pilze vor.

Zur Vermeidung von Lichtsmog bzw. Lichtverschmutzung sind **insektenfreundliche Beleuchtungen** zu wählen.

Fazit: Bei Einhaltung der Konfliktvermeidungsmaßnahmen und Umsetzung der Konfliktminimierungsmaßnahmen sind keine Verbotstatbestände nach § 44 (1-3) BNatSchG zu erwarten.

2.3 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Im Schutzgut Mensch sind insbesondere die Wohnqualität und die Belange der Gesundheit zu berücksichtigen.

Der angrenzende Siedlungsbereich wird in die Betrachtung mit einbezogen. Der Umbau des Kindergarten St. Martin erhöht insbesondere für junge Familien die Wohnqualität von Eimeldingen. Zukünftig können mehr Betreuungsplätze, insbesondere auch im U3 Bereich angeboten werden.

Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit entstehen in der Regel durch Lärm und Schadstoffemissionen. Erhebliche Emissionen treten durch das Projekt nur in der Bauphase auf. Diese sind jedoch zeitlich befristet und daher als insgesamt unerheblich bis gering für die Nachbarschaft einzustufen. Der Baustellenverkehr wird über die Jurastraße erfolgen und führt hier temporär zu einem geringfügig erhöhten Verkehrsaufkommen. Der BPlan Bereich überplant einen bereits bestehenden Kindergarten, weshalb für die Nachbarschaft hierdurch keine neuen Emissionen entstehen. Durch die Nutzung von erneuerbaren Energien können sich die Emissionen im Bereich der Versorgung verringern. Da der

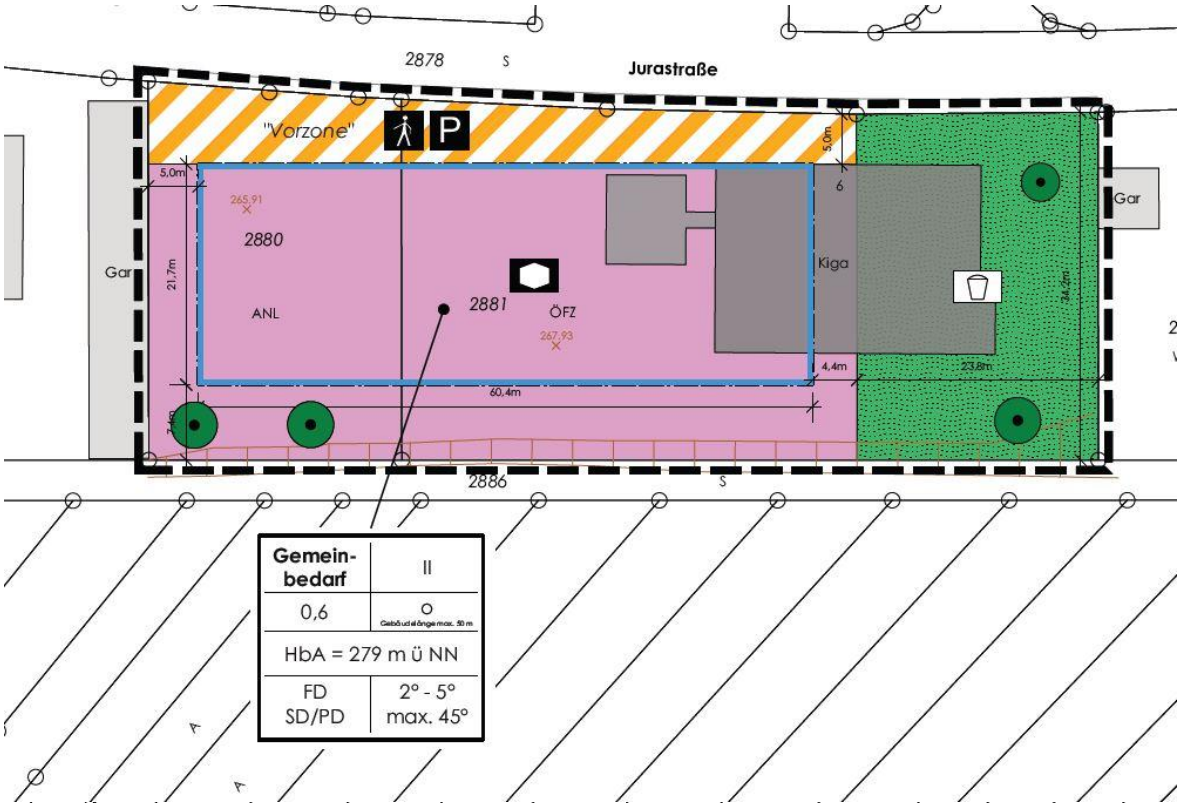


Abbildung 3: BPlan mit bestehendem Kindergarten (grau); Baugrenze (blau); Flächen für den Gemeinbedarf (rosa), Verkehrsfläche (orange-weiß schraffiert), öffentliche Grünfläche (grün) und Baumerhalt (grüner Kreis mit schwarem Punkt)

Kindergarten durch den Neubau im Vergleich zum bestehenden Kindergarten vergrößert wird, wird sich auch das Verkehrsaufkommen zu den Bring- und Abholzeiten in der Jurastraße erhöhen. Die vorgesehene Bebauung mit einem 2 Geschossigen Gebäude entspricht den in der Nachbarschaft vorhandenen Kubaturen.

Fazit: Die Wohnqualität in der Nachbarschaft des BPlanbereichs wird temporär in der Bauphase beeinträchtigt. Die Wohnqualität wird insbesondere für junge Familien erhöht. Die Betriebsphase verursacht keine Zunahme der Emissionen.

2.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere



Abbildung 4: Baumbestand auf dem Kindergarten- und Spielplatzgelände

Auf den Flurstücken 2880 und 2881 stehen insgesamt 9 großkronige Laubbäume, eine Stechfichte und zahlreiche Sträucher (Hasel, Hartriegel, Forsythsie, Spierstrauch). Der Spielplatz sowie der Kindergartenaußenbereich sind durch Hainbuchenhecken voneinander und zur Jurastraße sowie dem südlich angrenzenden Offenland hin abgegrenzt. Die Grünflächen zwischen den Spielgeräten sind mit Rasen bzw. einem Trittplanzenbestand bewachsen. Im Eingangsbereich des Kindergartens befinden sich strukturgebende Beete mit Myrthe und Fingerstrauch. Die vorkommenden Biotoptypen haben nur eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere.

Laut § 13 a BauGB Satz 2 Absatz 4 gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig. Somit ist keine Kompensation für das Schutzgut Pflanzen und Tiere erforderlich.

Dennoch sind, um den Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu minimieren, 4 Baumerhalte (siehe Abbildung 3) sowie mindestens 5 Baumpflanzungen auf der zukünftigen Spielfläche vorgesehen. Auch entlang der Jurastraße bzw. der „Vorzone“ (siehe Abbildung 3) im Bereich der Parkplätze sind Baumpflanzungen geplant.

Fazit: Die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere können durch den vorgesehenen Baumerhalt sowie die geplanten Baumpflanzungen minimiert werden.

2.5 Schutzgut Boden

Die Bestandserfassung und Bewertung erfolgt i.d.R. in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage der Methodik von Heft 23 zur Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem § 2 Abs. 2 Nr. 1a bis c des BBodSchG zu untersuchen:

- die natürliche Bodenfruchtbarkeit
- die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe
- der Standort für die natürliche Vegetation.

Da keine weiterreichenden Auswirkungen zu erwarten sind wird das Untersuchungsgebiet auf den Planungsraum begrenzt. Das BPlan-Gebiet liegt auf der Neuenburger Formation mit überwiegend unverwittertem, meist grobem Schotter.

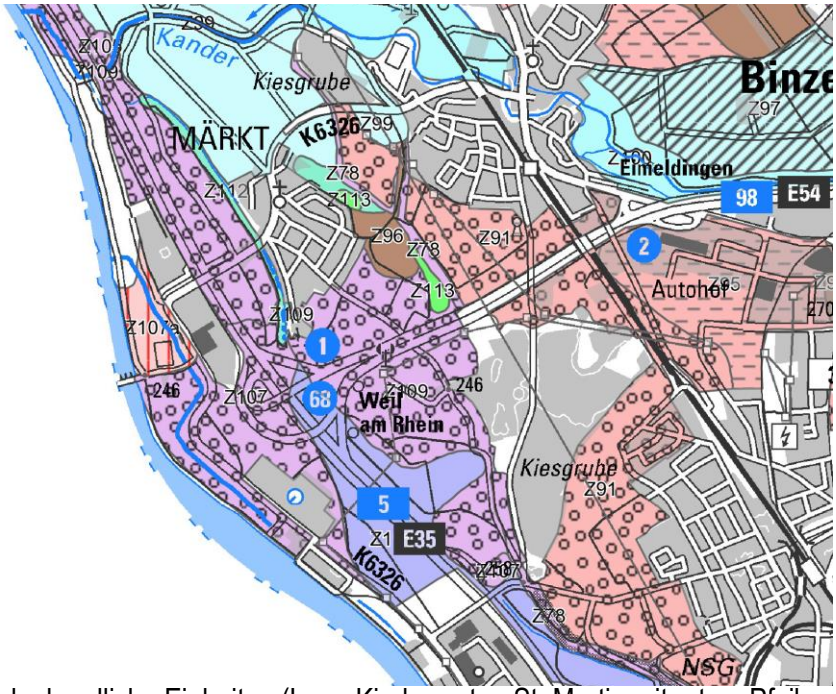


Abbildung 5: Bodenkundliche Einheiten (Lage Kindergarten St. Martin mit rotem Pfeil markiert)

- Brauner Auenboden und Auenbraunerde, z. T. mit Vergleyung im nahen Untergrund, aus Auensand und Auenlehm (A1)
- Auengley-Brauner Auenboden und Auengley-Auenbraunerde aus Auensand und Auenlehm (A2)
- Auenpseudogley und Auengley-Auenpseudogley aus Auenlehm über toniger Flussablagerung (A4)
- Gley, Quellengley und Kolluvium-Gley aus Fließerden und Umlagerungsbildungen, meist Abschwemmmassen (G1)
- Anmoorgley, Nassgley, Humus- und Moorgley aus Abschwemmmassen, Auen- und Hochflutsediment sowie glazigenen Ablagerungen (G3)
- Niedermoor, Gley-Niedermoor und Hochmoor aus Torf (H1)
- Kolluvium, z. T. über Braunerde und Parabraunerde, aus Abschwemmmassen über Fließerden (K1)
- Parabraunerde, Parabraunerde-Braunerde und Pseudogley-Parabraunerde aus Terrassensedimenten, Fluss- und Schmelzwasserschottern (L5)
- Parabraunerde und Pseudogley-Parabraunerde aus älteren Hochwassersedimenten und verschwemmtem Löss (L6)
- Gestörtes Gelände: Ursprüngliche Böden häufig stark verändert (X1)
- Pararendzina, Pelosol-Pararendzina, Braunerde-Pararendzina aus Fließerden und Hangschutt, teilweise aus Rutschmassen (Z1)
- Pararendzina aus Hochwasserablagerung, Schwemmschutt, Fluss- und Schmelzwasserschottern (Z4)

Bei den Bodentypen im BPlan-Bereich handelt es sich um bereits anthropogen überprägte Böden des Siedlungsbereichs. Diese Böden weisen nur noch eingeschränkte Bodenfunktionen auf.

Die maximal zulässige GRZ wird auf 0,6 festgesetzt. Somit können ca. 1.220 m² des Baugrundstücks versiegelt werden. Mit Zufahrten, Zuwegen und Nebenanlagen kann die GRZ bis zu 50 % überschritten werden, allerdings nur bis eine GRZ von 0,8 erreicht ist (1.620 m²). Desweiteren werden durch die Verkehrsflächen 425 m² zusätzlich versiegelt.

Dieser Neuversiegelung kann der Abriss des alten Kindergartengebäudes und dessen Rekultivierung zu Grünflächen mit einer Entsiegelung von ca. 300 m² entgegen gestellt werden.

Laut § 13 a BauGB Satz 2 Absatz 4 gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig. Somit ist keine Kompensation für das Schutzgut Boden erforderlich. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden könnten durch die Entsiegelung vollständig ausgeglichen werden.

Fazit: Der BPlan „Beim Märkter Steg – Bruckacker, 4. Änderung“ ermöglicht auf ca. 1.645 m² bis maximal 2.045 m² eine Neuversiegelung von Böden. Durch den Abriss des alten Kindergartengebäudes können ca. 300 m² entsiegelt werden. Für das Schutzgut Boden enstehen somit erhebliche Konflikte.

2.6 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer- und die Grundwasserverhältnisse werden anhand der Topographie und Geologie erörtert. Das Untersuchungsgebiet wird wegen der geringen Auswirkungen des Bauvorhabens auf das nähere Umfeld begrenzt.

Im Eingriffsbereich selbst gibt es keine Oberflächengewässer. Um weniger Regenwasser dem Wasserkreislauf zu entziehen, sind Maßnahmen zur Verminderung des Abflusses von Niederschlagswasser vorzunehmen. Das Niederschlagswasser ist vor Ort zurückzuhalten und über eine belebte Bodenschicht von mind. 30 cm Stärke zu versickern. Um den Versiegelungsgrad zu minimieren und die Versickerung von Niederschlagswasser zu unterstützten sind Zufahrten, Zugänge und Parkflächen und sonstige Flächen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Wegeflächen und Stellplätze sind mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung auszubilden.

Das Plangebiet liegt aus hydrogeologischer Sicht auf der Neuenburg Formation, welche überwiegend aus unverwittertem, meist grobem Schotter bis kiesig-steinigen Sanden besteht. Dadurch ergibt sich ein Porengrundwasserleiter mit sehr hoher bis hoher Durchlässigkeit / Ergiebigkeit, der eine hohe Bedeutung für die Grundwasserwertigkeiten aufweist.

Kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Eine Kontamination des Bodens oder des Wassers wird damit ausgeschlossen.

Die Versiegelung durch den Neubau wird, einerseits durch die Entsiegelung beim Abriss des alten Kindergartens sowie den verstärkten Wasserrückhalt kompensiert und hat daher keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Gebietes.

Fazit: Mit dem geplanten BPlan ergeben sich keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser.

2.7 Schutzgut Klima und Luft

Der BPlan-Bereich liegt am Ortsrand von Eimeldingen und ist ein Stadtrand-Klimatop. Durch den Neubau gehen keine Kaltluftentstehungsgebiete verloren und es werden keine Kaltluftströmungsachsen, die zur Durchlüftung der städtischen Bereichen dienen, verbaut. Das Mikroklima im Plangebiet wird durch die Fällung der Bäume wesentlich verschlechtert. Der Baumerhalt wirkt sich minimierend auf die negativen Erwärmungen im BPlanbereich aus. Die vorgesehenen Baumpflanzungen haben mittelfristig dasselbe Ziel.

Fazit: Der BPlan verusacht Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima und Luft. Der Baumerhalt und die Baumpflanzungen können die Konflikte mittelfristig abmildern.

2.8 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung

Der BPlanbereich liegt in einem Wohngebiet am Ortsrand von Eimeldingen. Da es sich bei dem Bauvorhaben um einen Gebäudeabriss und einen Neubau handelt, ergibt dieser Ersatz keine wesentliche Änderung zur aktuellen Situation.

Der Neubau soll den vorhandenen Gebäude Kubaturen der Nachbarschaft entsprechen und fügt sich dadurch wieder gut in das vorhandene „Ortsrand-Bild“ ein.

Im BPlanbereich befindet sich eine öffentliche Grünfläche mit einem Spielplatz. Die Spielplatzfläche wird durch den Kindergartenneubau überplant. Der Spielplatz wird nach Bezug des Neubaus auf der alten Kindergartenfläche in gleicher Art und Weise wieder errichtet und ersetzt.

Fazit: Das „Ortsrand-Bild“ und die Erholungseignung werden durch den BPlan „Beim Märkter Steg – Bruckacker, 4. Änderung“ nicht verändert. Es entstehen keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung.

2.9 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Im BPlanbereich sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt.

Fazit: Das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter wird durch den BPlan nicht beeinträchtigt.

2.10 Biologische Vielfalt

Der BPlanbereich liegt im Siedlungsbereich von Eimeldingen außerhalb des Biotopverbunds von trockenen, mittleren und feuchten Standorten und hat daher keine Bedeutung.

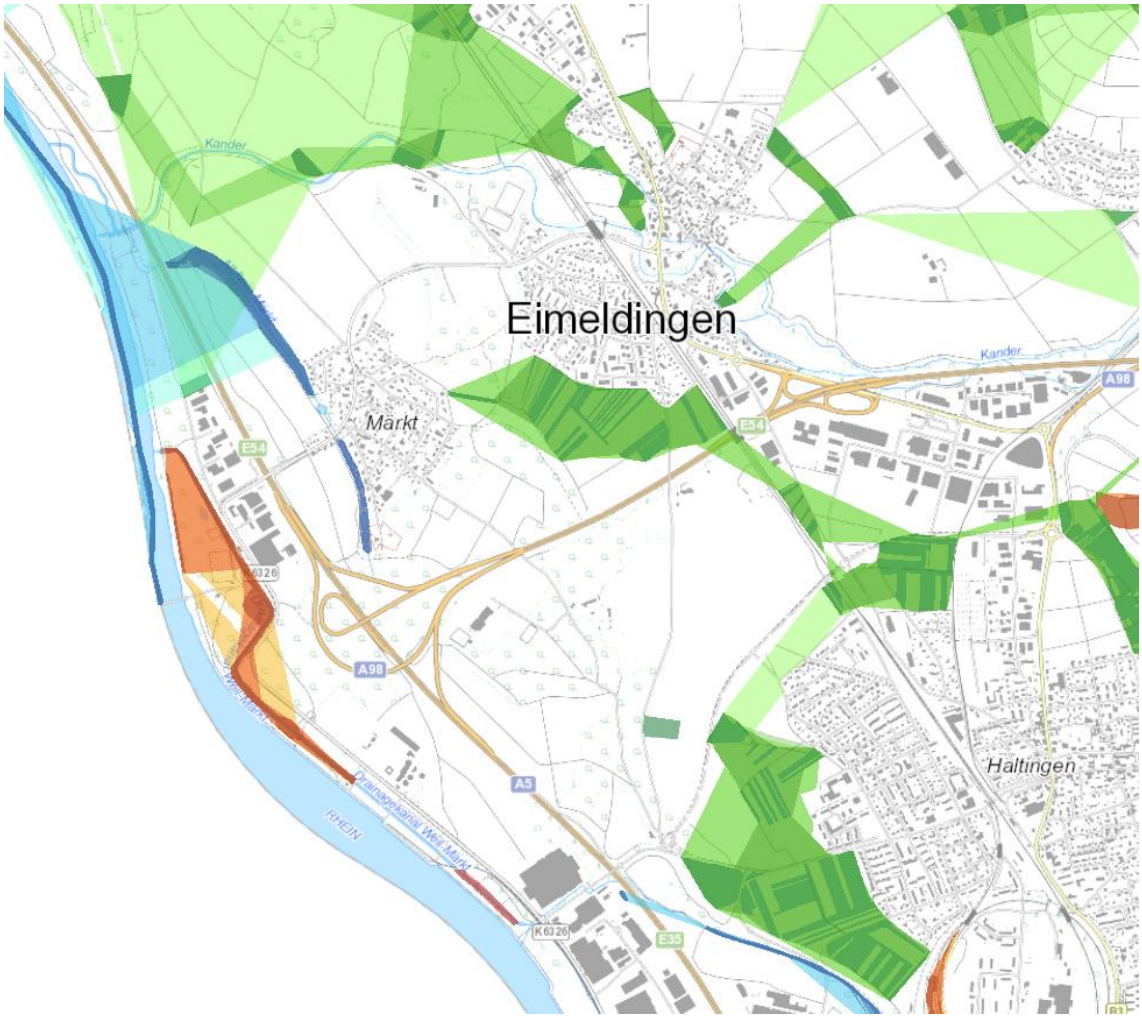


Abbildung 6:Der BPlanbereich (roter Pfeil) liegt nördlich des Biotopverbunds mittlerer Standorte (grüne Flächen); Der Verbund trockener Standorte ist mit gelb / braunen Flächen dargestellt; Der Verbund feuchter Standorte = blau

Fazit: Die biologische Vielfalt wird durch den BPlan „Beim Märkter Steg - Bruckacker, 4.Änderung“ nicht beeinträchtigt.

2.11 Wechselwirkungen

Es bestehen grundsätzlich zwischen allen Schutzgütern Wechselwirkungen. Der BPlanbereich „Beim Märkter Steg – Bruckacker, 4. Änderung“ liegt im Siedlungsbereich von Eimdeldingen und hat keine positive Wirkung auf seine Umgebung. Der geplante Neubau ersetzt ein bestehendes Gebäude, sodass sich keine negativen Auswirkungen über das Lokale hinaus auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Klima und Luft sowie Boden ergeben. Die übrigen Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild und Erholungseignung sowie Wasser werden nicht beeinträchtigt.

2.12 Emissionen und Energienutzung

Im BPlanbereich entstehen durch den Neubau keine zusätzlichen Emissionen. Durch die Verwendung von erneuerbaren Energien könnten sich die Emissionen im Vergleich zum Altbestand verringern.

Die Ver- und Entsorgung (Wasser, Abwasser, Strom, Telekommunikation etc.) ist nach wie vor über den Bestand in der Jurastraße gewährleistet.

Fazit: Durch den BPlan sind keine negativen Auswirkungen durch Emissionen zu erwarten.

3. Grünplanerische Festsetzungen und Hinweise

3.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

3.1.1. Stellplatzflächen sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z. B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrasen, wassergebundene Decke) auszuführen und nach Möglichkeit durch eine entsprechende Neigung an die angrenzenden Grünflächen anzuschließen.

3.1.2. Kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Eine Kontamination des Bodens oder des Gewässers, in das anfallendes Oberflächenwasser eingeleitet wird, ist dauerhaft auszuschließen.

3.1.3. Zum Schutz nachtaktiver Insekten wird die Verwendung UV-anteilarmer Außenbeleuchtung zur Minderung der Fernwirkung festgesetzt (z. B. Natriumdampf-Niederdrucklampen, LED-Leuchten). Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm).

3.1.4. Einfriedungen müssen zum Boden einen Abstand von mindestens 20 cm aufweisen.

3.1.5. Um Konflikte mit nachtaktiven Arten (Fledermäuse etc.) während der Bauphase zu vermeiden dürfen keine Nachtarbeiten durchgeführt werden.

3.1.6. Für eine Beleuchtung der Zuwegung sind fledermausfreundliche Leuchtmittel zu wählen.

3.1.7. Im Plangebiet sind alle Nebengebäude und Garagen mit Dachneigungen von 0° bis 10° mit einer mindestens 12 cm dicken Substratschicht zu begrünen. Eine Kombination mit Anlagen zur Energieerzeugung oder -einsparung ist zulässig.

3.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

3.2.1. Für die zu erhaltenden Bäume ist eine mindestens 4 m² große, unversiegelte und vor Überfahrten zu schützende Fläche (Baumscheibe) als Wurzelraumschutz freizuhalten.

3.3 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

3.3.1. Flächenabdeckungen mit Schotter/ Kies zur gärtnerischen Gestaltung der unbebauten Flächen (z. B. Schottergärten) sind gemäß § 9 Abs. 1 LBO und § 21a S. 2 LNatSchG nicht zulässig.

3.3.2. Nebenflächen wie Mülltonnenplätze, Abfallplätze und Lagerplätze sind dauerhaft gegenüber dem Straßenraum und anderen öffentlichen Räumen abzuschirmen und gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen. Die Anlagen zur Abschirmung sind – sofern es sich bei diesen nicht bereits um Gehölze (Hecken) handelt – zu begrünen (Kletterpflanzen oder Spalierbäume).

3.4 Hinweise

3.4.1. Kollisionsschutz für Vögel bei Glasflächen

Zu Vogelkollisionen an Glasflächen kommt es aufgrund der Transparenz, der Spiegelung oder der nächtlichen Beleuchtung. Auf die Empfehlungen folgender Broschüre wird hingewiesen: H. Schmid, W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach

WEHR, DEN 20.07.2022

CHR. SCHMIDT & CA. REBELL
*PRO***ECO UMWELTPLANUNG GMBH**
HEINRICH-HEINE-STR. 3A
79664 W E H R

